

Richtlinien für die Gewährung einer sozialen Förderung für Beiträge betreffend Sommerkindergarten/Sommerkinderkrippe 2026

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind sozial bedürftige Personen.

Befreiungsvoraussetzungen sind dann gegeben, wenn der Antragsteller

- ein Einkommen bezieht und
- das Haushaltseinkommen den jeweils geltenden Richtsätze (Grundlage ASVG) nicht überschreitet.
- Bei der Berechnung des Haushaltseinkommen sind sämtliche Einkünfte (Nettoeinnahmen), jener Personen, die der Hausgemeinschaft angehören, zu erfassen. Zum Haushaltseinkommen zählen auch Alimentezahlungen.
- Nicht anzurechnen ist das Einkommen von Personen, die die Personenbetreuung durchführen.
- Nicht anzurechnen sind die Familienbeihilfen und Renten, die aufgrund einer körperlichen Beschädigung gewährt werden (Unfall- oder Kriegsofferrenten), sowie Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen und Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Pflegegeld, Blindenzulagen etc.), sowie Zuschüsse des Bundessozialamtes.

2. Antragstellung

- Anträge auf Zuerkennung eines sozialen Zuschusses sind mittels der aufgelegten Drucksorte bei der Stadtgemeinde Leibnitz "Finanzverwaltung" einzubringen.

Antragstellungszeitpunkt: 1. September bis 31. Dezember des laufenden Jahres.

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung besteht nicht.

- Der Antragsteller muss seinen ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet von Leibnitz haben.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich bekanntzugeben (z.B. Erhöhung des Haushaltseinkommens.)
- Der Begriff "Hausgemeinschaft" umfasst alle jene Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen bzw. gemeldet sind. Das Merkmal des gemeinsamen Haushaltes ist eine in sich abgeschlossene Wohnung (= 1 Küche, 1 Zimmer, WC, Bad).

3. Einkommensgrenzen (Nettoeinkommen) gemäß Förderungsrichtlinien:

a) Einkommen Ehepaar/Hausgemeinschaft	€	2.064,12	2.270,53	2.476,94	2.683,36
b) Einkommen Alleinstehende	€	1.308,39	1.439,23	1.570,07	1.700,91
c) Erhöhung pro Kind bis zum 15. Lebensjahr	€	201,88	201,88	201,88	201,88
d) Abzug der Lehrlingsentschädigung gem. § 292 Abs.4	€	298,43	298,43	298,43	298,43
Der Förderungsbeitrag beträgt		80 %	60 %	40 %	20 %

Förderungsbeiträge, die im Jahr des Ansuchens € 7,27 nicht übersteigen, gelangen nicht zur Auszahlung.

- bei der Berechnung des Sommerkindergartens, der Sommerkinderkrippe werden die tatsächlich vorgeschriebenen Beiträge der Berechnung zugrundegelegt.
- eine Doppelförderung ist nicht möglich

4. Erlöschen des Zuschusses

- Verzicht oder Tod
- Entziehung (allenfalls rückwirkend)
- bei Änderung der Anspruchsvoraussetzungen

5. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur, wenn bei der Stadtgemeinde Leibnitz keine offenen Forderungen bestehen. Allenfalls wird der Förderbetrag mit der offenen Forderung zur Gegenverrechnung gebracht.

6. Allgemeines

Die vorstehende Richtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Leibnitz am 02.07.2026 beschlossen.

An die
Stadtgemeinde Leibnitz
Finanzverwaltung
Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz

Antrag auf eine soziale Förderung für Beiträge betreffend
Sommerkindergarten / Sommerkinderkrippe 2026

von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen:

Name der Antragstellerin/des Antragstellers:
(Haushaltsvorstand)

.....

Anschrift:

Beruf: Telefonnummer:

E-Mail:

Monatliches Nettoeinkommen der Antragstellerin/des Antragstellers:.....

Für Personen, die der Hausgemeinschaft angehören, sind folgende Daten bekanntzugeben:

Name	Alter	Verwandtschaftsgrad	Einkünfte in EUR	
			Monatliches Nettoeinkommen	sonstige Einkommen

Der Antrag wird gestellt auf Zuerkennung eines Zuschusses für:

☐ Sommerkindergartenbeitrag

☐ Sommerkinderkrippenbeitrag

Kontoinhaber für die Überweisung des Zuschusses:

IBAN: Bank:

☐ Barauszahlung

☐ Gegenverrechnung mit dem Abgabekonto Nr.:

Beilagen:

☐ Jahreslohnzettel 2025

☐ Alimente-/Unterhaltszahlungen 2025

☐ Vorschreibung Stadtgemeinde

☐ Sonstiges

.....

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige Angaben strafbar sind. Außerdem nehme ich hiermit zur Kenntnis, dass unwahre Angaben die Rückzahlung des Förderungsbetrages nach sich ziehen. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Förderung besteht nicht.

Leibnitz, am

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Beim Ausfüllen des Formblattes bitte Richtlinien auf der Rückseite beachten!